

Richtlinie des Rektorats und des:der Studienrektors:in zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diese Richtlinie richtet sich zum einen an alle Personen, die an der Universität Klagenfurt im Rahmen von ordentlichen und außerordentlichen Studien mit der Betreuung und Beurteilung von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (im Folgenden „Arbeiten“) betraut sind (im Folgenden „Betreuer:in“), zum anderen an die Studierenden, die eine solche Arbeit verfassen. Sie beschreibt die Maßnahmen und die Rechtsfolgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Auf die im Rahmen eines Universitätslehrganges verfassten wissenschaftlichen Arbeiten („Master Thesis“) sind die Bestimmungen für Masterarbeiten anzuwenden. Die rechtliche Grundlage bildet § 19a Abs. 7 Satzung Teil B.

1. Gesetzliche Grundlagen

Schriftliche Arbeiten müssen die nach den studienrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Eigen- bzw. Selbständigkeit aufweisen, um positiv beurteilt zu werden (insb § 51 Abs. 2 Z. 7, 8 und 13 UG)

Gemäß § 2a Abs. 3 HS-QSG liegt wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls vor, wenn jemand

- a. die Forschungstätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert;
- b. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendung Künstlicher Intelligenz zählt;
- c. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
- d. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle oder die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
- e. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

Gemäß § 2a Abs. 2 HS-QSG bedeutet gute wissenschaftliche Praxis die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Universität Klagenfurt.

2. Informationspflicht betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten

Die:Der Betreuer:in hat die:den Studierende:n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und bei der Abfassung entsprechend anzuleiten. Um den

Vorgaben des UG und des HS-QSG zu entsprechen, muss der Schwerpunkt der Arbeit auf einer eigenen geistigen Leistung der:des Studierenden liegen; die bloße Sammlung von bereits vorhandenen Quellen ist nicht ausreichend. Der Grad der Eigenständigkeit kann abhängig von Thema, Art und Umfang der Arbeit variieren. Weiters hat die:der Betreuer:in unter Hinweis auf diese Richtlinie über wissenschaftliches Fehlverhalten sowie andere Formen der Erschleichung einer Beurteilung (§ 73 UG) und die jeweils geltenden Rechtsfolgen aufzuklären.

3. Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind verpflichtend einer Überprüfung mittels der an der Universität Klagenfurt verwendeten Plagiatserkennungssoftware zu unterziehen. Andere studentische Arbeiten können auf diese Weise überprüft werden. Diese Überprüfung soll die Identifizierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterstützen, sie dient aber nur als erster Anhaltspunkt und Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die:den Betreuer:in.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Abgesehen von den in § 2a Abs. 3 Z. 4 HS-QSG genannten Verhaltensweisen gelten auch Eigen- und Übersetzungsplagiate als wissenschaftliches Fehlverhalten. Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes Werk oder Teile eines solchen ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat nochmals verwertet werden. Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird. Darüber hinaus gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten auch der nicht erlaubte oder – sofern erlaubt – der nicht kenntlich gemachte Einsatz generativer KI-Systeme.

Bei der Beurteilung, ob es sich um ein wissenschaftliches Fehlverhalten handelt, ist die zum Zeitpunkt der Abfassung in der betreffenden Scientific Community gepflegte Vorgangsweise (z.B. Zitierregeln, Verwendungsregeln in Bezug auf KI-Systeme) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Für die Einstufung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als „schwerwiegend“ i.S.d. § 2a Abs. 4 HS-QSG sind Häufigkeit und Schwere des Fehlverhaltens maßgebend. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur (zumindest) wiederholtes „unsauberes“ Zitieren¹,
- Wiederholung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei weiteren Arbeiten oder Prüfungen.

5. Umgang mit Verdachtsfällen, Rechtsfolgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a. Allgemeines

Alle Verdachtsfälle betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten sind durch die:den Betreuer:in zu verfolgen. Zeigen sich während des Abfassens einer schriftlichen Arbeit erste Ansätze eines

¹ Vereinzelt Zitierfehler wie z.B. das Nichtkenntlichmachen der wörtlichen Übernahme erfüllen den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dann nicht, wenn die Fremdquelle ausgewiesen und auffindbar ist.

Plagiats oder einer anderen Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, ist eine **mündliche Ermahnung** auszusprechen.

Festgestellte Plagiate oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind dem Rektorat zu melden. Das Rektorat spricht eine Verwarnung aus. Sollten sich Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der:des Studierenden ergeben, wird Strafanzeige erstattet.

b. Schreib- bzw. Betreuungsphase

(i) **Alle schriftlichen Arbeiten:** Zeigen sich während des Abfassens einer schriftlichen Arbeit erste Ansätze eines Plagiats oder einer anderen Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, ist eine **mündliche Ermahnung** auszusprechen.

(ii) **Masterarbeiten und Dissertationen:** Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf, ist die:der Betreuer:in darüber hinaus berechtigt, die Betreuung zurückzulegen. Die Betreuungsphase dauert bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit.

c. Im Zuge der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten:

(i) Für alle schriftlichen Arbeiten gilt:

Die Beurteilungsphase beginnt mit der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. bei schriftlichen Seminar- oder Prüfungsarbeiten mit der Abgabe zur Beurteilung.

Besteht der Verdacht eines Plagiats oder einer anderen Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann die:der Gutachter:in bzw. die:der Prüfer:in die:den Studierende:n innerhalb der jeweiligen Beurteilungsfrist zu einem mündlichen Nachgespräch einladen, um die Plausibilität der Eigenständigkeit der Leistung zu prüfen.

Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Beurteilung festgestellt, ist die Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Der:dem Studierenden ist vor der Erfassung dieser Beurteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wurde die schriftliche Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, so ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Beurteilung durch die Studien- und Prüfungsabteilung in der Prüfungsevidenz gesondert gekennzeichnet. Betrifft das wissenschaftliche Fehlverhalten eine Bachelor-, Masterarbeit oder eine Dissertation, so ist die Kennzeichnung für folgende Personen sichtbar:

- vorgeschlagene Betreuer:innen von Masterarbeiten
- in Aussicht genommene Betreuer:innen, Begleiter:innen sowie Gutachter:innen von Dissertationen,
- Lehrende, zu deren prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sich die:der betreffende Studierende anmeldet.

Bei allen anderen schriftlichen Arbeiten ist die Kennzeichnung erst im Wiederholungsfall für den genannten Personenkreis sichtbar.

Wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und die:der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat, kann das Rektorat die:den Studierende:n für die Dauer von höchstens zwei Semestern von Studium ausschließen.

(ii) **Zusätzlich zu (i) gilt für Bachelor- und Masterarbeiten und Dissertationen:** Bei einer schwerwiegenden Verletzung der Standards der guten wissenschaftlichen Praxis oder im Wiederholungsfall ist die neuerliche Bearbeitung desselben Themas unzulässig.

d. Nach der Beurteilung:

Wenn das Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach erfolgter Beurteilung erkannt wird, wird die Beurteilung der Prüfung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch die:den Studienrektor:in gem. § 73 Abs. 1 UG für nichtig erklärt und bei einer Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

e. Nach Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung:

Wenn das Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung erkannt wird, wird dieser bzw. diese von der:dem Studienrektor:in gem. § 89 UG widerrufen. Sofern ein Folgestudium an der Universität Klagenfurt, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad oder diese akademische Bezeichnung zu widerrufen.

6. Rechtsschutz

Ist ein:e Studierende:r der Auffassung, dass hinsichtlich ihrer:seiner schriftlichen Arbeit ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu Unrecht festgestellt wurde, so hat sie:er das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab der Beurteilung bei der:dem Studienprogrammleiter:in eine Überprüfung der Entscheidung durch eine Kommission zu verlangen, der neben der:dem Studienprogrammleiter:in ein:e entsprechend befähigte:r wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in und ein Mitglied der Ombudsstelle für die gute wissenschaftliche Praxis angehören. Handelt es sich um den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gem. § 51 Abs. 2 Z 20 UG oder eine Mitbelegung gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG, erfolgt die Festlegung der:des zuständigen Studienprogrammleiters:in durch den:die Studienrektor:in. Bei Universitätslehrgängen tritt an die Stelle der:des Studienprogrammleiters:in der:die Vizestudienrektor:in für Weiterbildung. Der:dem Studierenden, der:dem Prüfer:in, der:dem Betreuer:in bzw. der:dem Gutachter:in kommt ein Anhörungsrecht zu. Auf Wunsch der:des Studierenden kann der Anhörung ein:e Vertreter:in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beigezogen werden. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und mangels Bescheidqualität nicht mit einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht bekämpfbar (§ 19a Abs. 4 Satzung Teil B).

7. Über das Studienrecht hinausgehende Konsequenzen:

Die durch das wissenschaftliche Fehlverhalten erfolgte Verletzung rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, kann zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen (z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche der:des Urheberin:s). Darüber hinaus sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.